

SATZUNG

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in dieser Satzung nicht geschlechtsneutrale Begriffe, einheitlich für Personen jeglichen Geschlechts, verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schorndorfer Waldwichtel e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 73614 Schorndorf (Schützenstr. 78, 73614 Schorndorf) und ist im Vereinsregister Stuttgart mit der VR-Nummer 280736 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein „Schorndorfer Waldwichtel e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit und hier insbesondere der der Kinder zu dienen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Kindergartens mit waldpädagogischer Erziehung.
4. Der Waldkindergarten steht dem Kind nur mit der Mitgliedschaft von mindestens einem Elternteil offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich der Betreuung der Kinder.
2. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sofern nicht aus dieser Satzung ersichtlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Körperschaft werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, in welchem er sich gleichzeitig mit den in der Satzung genannten Aufgaben und Zielen des Vereins und der Waldkindergarten Ordnung einverstanden erklärt.
3. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres.
4. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für das Mitglied und für das zu betreuende Kind ist schriftlich zu bestätigen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist unter Wahrung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - b) wenn die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt werden,
 - c) wenn die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werdenDer Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Verein. Dagegen bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsrückstände bestehen.
5. Mit Austritt des Kindes aus dem Kindergarten (z.B. durch Schuleintritt) wandelt sich die aktive Mitgliedschaft zum 01.01. des Folgejahres automatisch in eine passive Mitgliedschaft um.

§ 6 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Änderungen der Höhe des Beitrages können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
2. In ein Vereinsamt (Vorstand) gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr an.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) Beisitzer mit beratender Funktion

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen
 - a) 1. Vorsitzender
 - 2) 2. Vorsitzender
 - 3) Kassier
 - 4) Schriftführer
2. Alle Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Erfüllung des Vereinszwecks
 - b. Führung der Vereinsgeschäfte
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g. Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln, Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags
 - h. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - i. Erstellung, Änderungen oder Aufhebungen von Vereinsordnungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet den Verein, dazu gehört auch die Leitung der Mitgliederversammlung. Daneben vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein; jedoch immer entweder mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind zeitnah den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht jeweils des vergangenen Geschäftsjahres, zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittungen in Empfang.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich, gewöhnlich per E-Mail an die zuletzt angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
3. Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung

nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig einen Link oder ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Diese Mitglieder müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt den Jahresbericht und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung
 - b) Sie entscheidet über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 - c) Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins.
 - d) Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden.
9. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird (Ehrenamtszuschale).
3. Bei Bedarf können weitere Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale), sofern diese dem Vereinszweck dienen.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die überobligatorische Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn dies den Mitgliedern vorher durch fristgerechte (siehe § 10.2) Versendung der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Satzungsänderung ist dem Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der fristgerecht und unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Fröbelschule Schorndorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Arbeit mit Kindern in der Fröbelschule zu verwenden hat. Sollte der Zuwendungsempfänger bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht (mehr) gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an eine von der Stadt Schorndorf zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 14. Mai 2002 in Schorndorf verabschiedet und am 29. März 2007, 23. Mai 2012, 17. April 2018 und am 24. Juni 2021 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

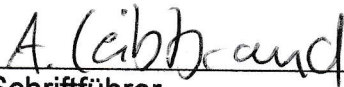
Schorndorf, 24. Juli 2021



1. Vorsitzende
Ines Schilling



2. Vorsitzender
Bernhard Hänel



Schriftführer
Angelika Leibbrand



Kassier
Dominik Mahr